

che und territoriale Zuständigkeit des betreffenden Staatsorgans ein. Rechte und Pflichten werden zusammenfassend als Befugnisse bezeichnet.

Neben den Staatsorganen gehören zu dieser Gruppe der Subjekte des Staatsrechts auch die mit bestimmten Befugnissen ausgestatteten Vorsitzenden kollektiver Staatsorgane, die Leiter von staatlichen Organen sowie mit staatsrechtlichen Befugnissen ausgestattete Mitarbeiter und Beauftragte staatlicher Organe;

*viertens* — die Abgeordneten der Volksvertretungen. Sie verfügen über weitgehende Rechte und Pflichten, vor allem über das Recht und die Pflicht, aktiv und ständig an der Tätigkeit jener Machtorgane mitzuwirken, in die sie gewählt worden sind. Den Abgeordneten obliegt es, die Entscheidungen mit zu treffen sowie deren Verwirklichung mit zu organisieren und zu kontrollieren. Sie können Anfragen an die entsprechenden Organe und Funktionäre stellen und sind verpflichtet, vor den Bürgern und Arbeitskollektiven Rechenschaft abzulegen;

*fünftens* — Kombinate, Betriebe, staatliche Einrichtungen und Genossenschaften bzw. deren Direktoren, Leiter und Vorsitzende. Die Genannten sind Träger von staatsrechtlichen Rechten und Pflichten, die sich z. B. ausdrücken in ihren Befugnissen zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Volksvertretungen und ihrer Räte zur territorialen Rationalisierung, in ihren Verpflichtungen gegenüber den Ausschüssen bzw. Kommissionen der Volksvertretungen sowie zum Zusammenwirken mit den betrieblichen Abgeordnetengruppen, zur Beantwortung von Fragen und zur Klärung von Problemen, die Abgeordnete an sie herantragen;

*sechstens* — die Bürger der DDR. Unabhängig von ihrer Nationalität, Rasse, ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, ihrer sozialen Herkunft und Stellung sind die Bürger der DDR in gleicher Weise Subjekt des Staatsrechts; sie besitzen umfassende Rechte und Pflichten. Der Bürger der DDR wird mit seiner Geburt Subjekt des Staatsrechts, besitzt die staatsrechtliche Rechtsfähigkeit. Jedoch ist die Wahrnehmung bestimmter Rechte und Pflichten (wie des Wahlrechts und der Wehrpflicht) und damit seine Handlungsfähigkeit hinsichtlich

der einzelnen staatsrechtlichen Verhältnisse vom Alter abhängig. Darüber hinaus kann die Handlungsfähigkeit des Bürgers auf gesetzlicher Grundlage durch staatliche Entscheidung eingeschränkt (z. B. bei Einweisung psychisch Kranker in stationäre Einrichtungen \* oder bei Gebrechlichkeitspflege) oder aufgehoben werden (z. B. bei Entmündigung). Hieran wird deutlich, daß Rechts- und Handlungsfähigkeit des Bürgers nicht immer zugleich gegeben sind;

*siebtens* — die Parteien und die gesellschaftlichen Organisationen sowie die Nationale Front der DDR. Diese Subjekte nehmen in immer größerem Umfang an staatsrechtlichen Verhältnissen teil. So haben die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen z. B. das Recht, Kandidaten für die Volksvertretungen aufzustellen. Sie haben vielfältige Rechte, an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, der Gesetzgebung (z. B. Recht des FDGB zur Einbringung von Gesetzesvorlagen gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verfassung), an der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft und der ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen mitzuwirken (vgl. z. B. Art. 44 und 45 Verfassung);

*achtens* — die Arbeitskollektive. Im Zusammenhang mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie nehmen die Arbeitskollektive in wachsendem Maße an der staatlichen Leitung und an der Regelung der gesellschaftlichen Angelegenheiten teil. Zu ihren staatsrechtlichen Rechten und Pflichten gehören z. B. die Prüfung der Bürger vor ihrer Nominierung als Kandidaten für die Wahlen zu den Volksvertretungen, die Entsendung von Vertretern in Wahlkommissionen sowie die Teilnahme an der Diskussion der staatlichen Pläne;

*neuntens* — ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft, die sich auf dem Territorium der DDR aufhalten. Diese Bürger haben die gleichen Rechte — soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind — wie Bürger der DDR. Ausgenommen ist beispielsweise das Recht und die Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes. Zu ihren Pflichten gehört vor allem die Achtung der Verfassung der DDR und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.